

MODUL 5A

Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern gem. Rahmenvertrag gem. § 140a SGB V

zwischen

IKK gesund plus
Konrad-Adenauer-Allee 42
28329 Bremen
(nachfolgend „IKK“)

und

Kassenärztlicher Vereinigung Bremen
Schwachhauser Heerstr. 26/ 28
28209 Bremen (nachfolgend „KVHB“)

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren das Modul Amblyopie-Screening als augenärztliche Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern in Ergänzung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie), um die Qualität der Versorgung der Versicherten der IKK gesund plus zu verbessern. Durch die frühzeitige Erkennung von Krankheiten kann eine Vielzahl von Erkrankungen im Kindesalter erfolgreich behandelt und Folgeerkrankungen vermieden werden.

Das Modul ersetzt den bestehenden Vertrag nach § 73a SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und der IKK gesund plus vom 01.07.2015.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Moduls ist ein Amblyopie-Screening beim teilnehmenden Leistungserbringer für Versicherte der IKK gesund plus gem. § 2.
- (2) Kinder, bei welchen durch das Amblyopie-Screening ein Verdacht auf eine Sehstörung festgestellt wurde, werden vom teilnehmenden Kinder- oder Jugendarzt gem. Rahmenvertrag an den Augenarzt zur Weiterbehandlung überwiesen.
- (3) Durch das Modul sollen die Qualität der Versorgung verbessert, Sehstörungen frühzeitig erkannt und behandelt sowie Folgeerkrankungen vermieden werden. Zudem soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Haus- oder Kinderärzten und Augenärzten intensiviert werden.

§ 2 Teilnahme der Versicherten

- (1) Einbezogen werden können Versicherte der IKK gesund plus vom vollendeten 21. Lebensmonat bis zum vollendeten 42. Lebensmonat mit Verdacht auf das Vorliegen einer Sehstörung. Die Teilnahme an der Versorgung ist freiwillig.
- (2) Teilnehmen können Versicherte, die gem. § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 140a SGB V eine Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Anlage 1) bei einem teilnehmenden Leistungserbringer unterzeichnet haben.

§ 3 Teilnahme der Leistungserbringer

- (1) Zur Durchführung der augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung sind im Bereich der KVHB zugelassene Fachärzte für Augenheilkunde, bei einem Vertragsarzt angestellte Fachärzte für Augenheilkunde oder in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), in einer Einrichtung nach § 105 SGB V bzw. in einer Einrichtung nach § 402 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte für Augenheilkunde berechtigt.
- (2) Die Teilnahme der Vertragsärzte setzt die Abgabe einer Teilnahmeerklärung gem. Anlage 2 des Rahmenvertrages bei der KVHB voraus.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Die Vorsorgeuntersuchung beim Augenarzt umfasst:
 - Anamnese des Kindes, ophthalmologische Familienanamnese, Sichtung evtl. Vorbefunde des Kinderarztes
 - Visusbestimmung (monokular R und L mit altersgemäßer Methodik, bei Nystagmus auch binokular)
 - Eine Untersuchung auf Stellung der Motilität
 - Hirschberg- und Brückner-Test
 - Abdeck- und Aufdecktest
 - Motilität in 4 Sekundärpositionen
 - Stereotest
 - Morphologische Untersuchung (Vorderabschnittsbeurteilung, Funduskopie in Mi-ose)
 - Fakultativ eine objektive Refraktionsbestimmung (ggf. Skiaskopie und/oder Autorefraktometrie)
 - Abschlussgespräch: Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung
- (2) In Ausnahmefällen kann der Augenarzt bei Verdacht einer Sehstörung durch den Erziehungsberechtigten ein Amblyopie-Screening durchführen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Augenarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Die Augenärzte wirken darauf hin, den Versicherten der IKK gesund plus innerhalb von 6 Wochen nach deren Kontaktaufnahme einen Untersuchungstermin anzubieten.
- (6) Medizinisch notwendige weitere Maßnahmen der Diagnostik und Therapie sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (7) Etwaige behandlungsrelevante bestehende (Vor-)Erkrankungen oder veranlasste Leistungen sind nicht im Leistungsumfang des Selektivvertrages enthalten, sondern werden im Rahmen der Regelversorgung durchgeführt und dort unter Beachtung des § 295 SGB V vollständig und sorgfältig erhoben, aufgezeichnet, übermittelt und abgerechnet.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Durchführung des Amblyopie-Screenings erhält der teilnehmende Augenarzt eine pauschale Vergütung pro Versichertem:

Abrechnungsziffer	Leistung	Vergütung
99137	Amblyopie-Screening A gem. § 4 Abs. 1 beim Facharzt für Augenheilkunde Das Amblyopie-Screening beim Facharzt für Augenheilkunde ist zwischen dem vollendeten 21. und dem vollendeten 42. Lebensmonat abrechenbar	40,00 Euro

- (2) Das Amblyopie-Screening ist einmalig je Versicherten abrechenbar.
- (3) Die Abrechnung des Amblyopie-Screenings erfolgt durch den teilnehmenden Arzt mit der Quartalsabrechnung gegenüber der KVHB.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieses Modul setzt den bestehenden Vertrag nach § 73a SGB V vom 01.07.2015 außer Kraft und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 12 Abs. 4 des Rahmenvertrags bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall, dass im EBM vergleichbare Regelungen aufgenommen werden, vereinbaren die Partner diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einvernehmlich anzupassen.

Bremen, den _____

Bremen, den _____

IKK gesund plus

Kassenärztliche Vereinigung
Bremen